

Reform der Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht

Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung hat die bislang geltenden Regelungen erweitert und neu geordnet. Die Abschöpfung von Vermögenswerten stellt die Praxis damit seit dem 01. Juli 2017 jedenfalls mit den Feinheiten der Einziehung des Taterlangten bzw. des Wertes des Taterlangten vor neue Herausforderungen. Im Jugendstrafrecht zeigen sich – unabhängig von den Anwendungsproblemen im allgemeinen Strafrecht – zusätzliche Verwerfungen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Gesetzgeber bei der doch recht grundlegenden Reformierung des Rechts der Vermögensabschöpfung offenbar kein Augenmerk für die nach Jugendstrafrecht zu verurteilenden Jugendlichen und Heranwachsenden hatte. Der Erziehungsvorrang gem. § 2 Abs. 1 S. 2 JGG im Allgemeinen und der Rechtsgedanke des § 74 JGG (Schonung von Jugendlichen vor erziehungswidrigen Zahlungsverpflichtungen) im Besonderen sind im Gesetzgebungsprozess unerörtert. Die Möglichkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch die Staatsanwaltschaft legt nahe, dass die Vollstreckungszuständigkeit der Jugendgerichte, wenn nicht gar das Jugendstrafrecht als Ganzes, aus dem Blick geraten ist. Dies ist auch deshalb überraschend, weil das Jugendstrafrecht in § 81 JGG die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens für Jugendliche ausschließt und damit die Interessen des Verletzten hinter dem Erziehungsgedanken aus § 2 JGG zurücktreten. Auch aus Verletztenperspektive sind die jetzigen Inkonsistenzen des Normprogramms allerdings schlicht unverständlich insofern als damit Entschädigungszahlungen in Bezug auf immaterielle Schäden völlig aus dem Blick geraten, da sie im Rahmen der Vermögensabschöpfung nicht zum Gegenstand gemacht werden.

Die mit dem neuen Vermögensabschöpfungsrecht verfolgte Stärkung des Grundsatzes „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ kann im erzieherischen Kontext durchaus Raum haben. So sind natürlich Fallkonstellationen denkbar, in welchen die Verdeutlichung des angerichteten materiellen Schadens auch durch eine eigene Zahlungsverpflichtung zum erzieherischen Instrumentarium dazugehört. Auf der anderen Seite kennt die Praxis aber auch eine Vielzahl von Einzelfällen, in denen auferlegte Zahlungsverpflichtungen – gerichtet an junge, meist nicht solvente und perspektivisch auch mittelfristig noch nicht in Lohn und Brot stehende Menschen – mehr als kontraproduktiv sind, und von derartigen Reaktionen keine sinnvolle erzieherische Wirkung zu erwarten ist. Jugendrecht ist Erziehungsrecht. Der Auftrag, neuen Straftaten durch erzieherische Maßnahmen entgegenzuwirken, hat Priorität.

Der Vorrang des Erziehungsgedankens gem. 2 Abs. 1 S. 2 JGG ist durch die Regelungen im Recht der Vermögensabschöpfung nicht abgeschafft und nicht eingeschränkt worden. Entwicklungschancen von Jugendlichen sollen im Jugendkriminalrecht nicht konterkariert, sondern befördert werden.

Die Praktiker/innen im Jugendstrafprozess müssen ihre Entscheidung am erzieherischen Grundgedanken ausrichten können – sie benötigen in besonderer Weise Flexibilität, um sich im Sinne des Erziehungsgedankens und im Sinne des jungen Menschen für eine sinnvolle Sanktion entscheiden zu können. Die DVJJ begrüßt die Ansätze von Rechtsprechung und Wissenschaft zu einer jugendgemäßen Restriktion des Rechts der Vermögensabschöpfung.¹ Wünschenswert bleibt eine gesetzgeberische Klarstellung.

¹ LG Münster, Az 10 Ns-220 Js 384/15-14/18, Urteil vom 12.07.2018 (ZJJ 3/18); AG Frankfurt/Main Az 905 Ds 4610 Js 218247/17, Urteil vom 29.03.2018 (ZJJ 3/18); AG Frankfurt/Main Az 905 Ds 4720 Js 220181/17, Urteil vom 29.03.2018 (ZJJ 3/18); AG Rudolstadt Az 312 Js 11104/17 1 Ds jug., Urteil vom 29.08.2017 (ZJJ 1/18); Brunner/Dölling, 2018, JGG, § 2 Rn. 6; Eisenberg, ZJJ 1/18; Schady & Sommerfeld, ZJJ 3/18; Stellungnahme der DVJJ-Landesgruppe Bremen vom Juli 2018.

Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendstrafrechtspflege. Die Vereinigung wurde 1917 gegründet und hat rund 1.600 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren mitwirken oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrechtspflege befassen. Die DVJJ fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen.

Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Jürgen Kusserow, Lukas Pieplow und Achim Wallner an.

Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Ulrike Zähringer (0511 34836-41, zaehringer@dvjj.de). Gerne stellt Ihnen Frau Dr. Zähringer für persönliche Gespräche und Interviews den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia Höynck oder einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | Fax: 0511-3180660 | www.dvjj.de